

gerichtshof nur die verfassungskonforme Kundmachung solcher Erlasse in Liechtenstein“³⁵⁰⁸. Zum gleichen Ergebnis führt StGH 1999/5³⁵⁰⁹. Auch in Zukunft wird es sich also aller Voraussicht nach so verhalten, dass der Staatsgerichtshof entsprechende Anträge der Anderen Gerichte so wie in der Vergangenheit als „von vornherein unzulässig“³⁵¹⁰ behandeln und von einem Eintreten absehen wird – dies trotz der *Widersprüchlichkeit* dieser Praxis, die zu *Unterschieden* in der Behandlung der Frage der formellen und der materiellen Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts führt³⁵¹¹.

Der *Grund*, der für diese *Uneinheitlichkeit* verantwortlich ist, wird bis auf weiteres ein Gegenstand von Spekulationen bleiben: Ist es der besondere, von allen anderen völkerrechtlichen Bindungen Liechtensteins abweichende Charakter der Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schweiz? Ist es die Rechtsnatur des Wirtschaftsvertragsrechts als *supranationales Recht*³⁵¹²? Oder liegt der Grund für die Ungleichbehandlung zwischen EWR- und Wirtschaftsvertragsrecht darin, dass die LV doch keine Staatsvertragschranken kennt und ihre wenn auch nicht gänzliche, so doch teilweise Umgestaltung durch (bestimmte) völkerrechtliche Verträge duldet?

Die Antwort auf diese Frage wird aus dem Umstand abzuleiten sein, dass das Wirtschaftsvertragsrecht auf einer Übertragung des Staatshoheitsrechtes der Gesetzgebungshoheit (auf die Schweiz auf den Schweizerischen Bundesrat) beruht³⁵¹³: Vor diesem Hintergrund

3508 StGH 1999/2, LES 3/2002 S. 131 (Kursivstellung durch den Verfasser).

3509 StGH 1999/5, LES 5/2002 S. 255.

3510 StGH 1999/2, LES 3/2002 S. 131.

3511 In StGH 1997/28, LES 3/1999 S. 152 hat der Staatsgerichtshof unter Verweis auf StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41 und in Übereinstimmung mit StGH 1999/2, LES 3/2002 S. 131 erklärt, er habe „auch Verordnungen des Schweizerischen Bundesrates, die aufgrund des Zollanschlussvertrages in Liechtenstein Anwendung finden, als Verordnungen iS von Art 28 Abs 2 StGHG bezeichnet“. Diese „grosszügige“ Praxis, die das Wirtschaftsvertragsrecht zu einem Prüfungsgegenstand der Normenkontrolle macht, erscheine „grundsätzlich gerechtfertigt“. Nach ihrer Massgabe ist eine Überprüfung der *formellen* Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts – und zwar unter der Fiktion als liechtensteinisches Recht – ohne weiteres möglich. Eine Überprüfung der *materiellen* Verfassungsmässigkeit des Wirtschaftsvertragsrechts scheint demgegenüber nach wie vor ausgeschlossen zu sein; siehe hierzu StGH 1999/2, LES 3/2002 S. 131 sowie im weiteren Sinne StGH 1999/5, LES 5/2002 S. 255. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsverordnungen) je nach der Natur der sich stellenden Frage unterschiedlich behandelt werden: In den Fällen einer Überprüfung der formellen Verfassungsmässigkeit werden sie unter Art. 28 Abs. 2 StGHG subsummiert, in den Fällen einer Überprüfung der materiellen Verfassungsmässigkeit nicht.

3512 Siehe hierzu das 10. Kapitel Pkt. 4.1.2.2 sowie Gubser S. 21f.

3513 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkt. 4.2.